

Artillerie und die Genietruppen — diese Musterbilder aller soldatischen Eigenschaften, litten gar nicht, daß diese Tirailleurs nur in die Nähe ihres Divoual kommen durften, und behandelten sie mit dem äußersten Stolz.“

### „Napoleon in Deutschland.“

Von L. Mühlbach.  
(Fortsetzung.)

Ich weiß es, Napoleon, flüsterte Josephine, unter Thränen lächelnd. Ich weiß Alles, und deshalb bin ich hier. Du wirst nicht einsam und allein nach Elba gehen, ich werde mit Dir gehen. Nein, Bonaparte, nein, schüttele nicht Dein bleiches Haupt, verstoß mich nicht. Ich habe ein Recht Dich zu begleiten, denn was auch die Priester und die Menschen sagen, ich war Dein Weib und bin Dein Weib, denn was Gott zusammengefügt hat, das kann der Mensch nicht scheiden. Und meine Seele ist mit der Deinen zusammengefügt! Ich liebe Dich heute noch so innig als an dem Tage, wo ich mit Dir zum Altare trat und Dir ewige Treue schwur, ich liebe Dich heute noch inniger, denn heute bist Du unglücklich, heute bedarfst Du meiner Liebe. Heiße mich also nicht wieder fortgehen. Sie ist nicht hier, sie hat den Platz an Deiner Seite leer gelassen und also gebührt er mir!

Nein, sagte Napoleon ernst, die Leere an meiner Seite möge sie an ihre Pflicht mahnen. Ich will der Mutter meines Sohnes nicht einen Verwandten geben, daß sie sich von mir fern halten kann, sie soll nicht sagen, daß sie nicht zu mir kommen kann, weil ich einer andern Frau die Stelle überlassen habe, die ihr allein gebührt. Nein, Josephine, sie soll mir keinen Vorwurf machen dürfen. Ich danke Dir, daß Du gekommen bist, aber Du bist gekommen von mir Abschied zu nehmen. Ich habe Dich gesehen, Deine treue Liebe hat sich wie Balsam auf mein Herz gelegt. Nun ist es gut, nun Lebewohl!

Du willst mich schon wieder gehen heißen? rief Josephine schmerzlich. Oh, Bonaparte, laß mich wenigstens so lange hier bis zu Deiner Abreise. Ach, ich will ja ganz heimlich, ganz in der Stille bei Dir seyn, Niemand soll mich sehen, Niemand soll ihr verrathen, daß ich hier bin.

Es würde doch kein Geheimniß bleiben, Josephine, und sie würden es benutzen, um sie zu entschuldigen und mich anzuklagen. Geh' also, Josephine, geh' und nimm das Bewußtsein mit Dir, daß Du mir die letzte Freude meines Lebens bereitet hast.

Oh, Bonaparte, Du brichst mir das Herz, murmelte Josephine, ihr Haupt an seine Schulter legend. Oh kann Dich nicht verlassen, ich kann's nicht ertragen Dich allein in die Verbannung gehen zu lassen.

Das Schicksal will es so und der böse Stern, der über meinem Wege steht, seit ich meinen guten Stern, seit ich Dich verlassen habe, Josephine. Dies sey mein Lebewohl! Nun geh'!

Nein, Bonaparte, rief sie leidenschaftlich, nein,

Bonaparte, ich gehe nicht! sage nicht, daß ich es soll, wenn Du nicht willst, daß ich sterbe. Denn Dein Unglück, mein Geliebter, hat sich wie ein Dolch in mein Herz gebohrt, und es wird daran verbluten, wenn Du mich nicht rettest, wenn Du mich nicht heilst, indem Du mich bei Dir seyn lästest. Ich schwöre Dir, Bonaparte, ich werde sterben, bald sterben, der Schmerz wird mich tödten. (Josephines eigene Worte.)

Ein leises, seltsames Lächeln umspielte die Lippen des Kaisers. Ich beklage Diejenigen nicht, welche sterben, sagte er, der Tod ist ein wohlthätiger Freund. Geh', Josephine, geh' und sey der gute Engel, welcher Gott bittet, daß er mir bald diesen Freund sende!

Er küßte sie leise auf die Stirn und führte sie sanft der Thür zu.

Geh', meine Josephine, geh', sagte er, es ist das letzte Opfer, welches ich von Dir fordere!

Ich gehe, seufzte sie. Lebewohl, Bonaparte, lebe wohl!

Sie sah ihn an mit einem Blick voll Liebe und Schmerz zugleich. Wir werden uns niemals wieder sehen, Bonaparte.

Ja, sagte er langsam und feierlich, die Hand zum Himmel erhebend, dort oben werden wir uns wieder sehen.

Ich werde Dich dort erwarten, sagte Josephine mit einem wunderbaren Ausdruck seliger Verklärung.

Jetzt schloß sich die Thür hinter ihr, jetzt war Napoleon wieder allein; er stand in der Mitte des Zimmers und starrte nach der Thür hin, er sah immer noch ihr bleiches, lächelndes Antlitz und hörte immer noch ihre holde Stimme.

Sie wird mich dort erwarten, murmelte er. Aber warum sie mich? Warum will sie sterben, da ich doch leben muß? Und warum muß ich leben? fragte er auf einmal mit lautem, fast freudigem Ton. Warum will ichs dallden, daß diese feigen Creaturen, die sich sonst vor mir in den Staub gebeugt, jetzt den Triumph haben sollen, mich durch das Loch dahin zu schleppen? Warum muß ich leben?

Er sank auf den Fauteuil nieder und die beiden Arme matt auf die Seitenlehnen auflegend, das Haupt tief geneigt auf seine Brust, starrte er vor sich hin.

Er dachte an die Schmach, welche die nächsten Tage über ihn bringen sollten, er dachte daran, daß jeder von den verbündeten Souveraine ihm hieher nach Fontainebleau einen Abgesandten schicken wollte, und daß er unter dem Geleit dieser russischen, preussischen und österreichischen Commissäre wie ein gefangener Löwe nach Elba transportirt werden sollte.

Sein Herz bäumte sich auf in Schmerz und Wuth! Er sprang auf und stürzte zu seinem Schreibtisch hin, riß die Chatoullen heraus und öffnete das geheime Fach, welches dahinter sichtbar ward.

[Schluß folgt.]

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 52.

Dienstag, den 5. Juli

1859.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

In Ausführung des §. 13 Abs. 2 der Justizministerial-Verfügung vom 15. Juni 1858 betreffend die Ferien-Ordnung für die Bezirks-Gerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Gerichtsferien mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 25. August zu Ende gehen. —

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai v. J. betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 82.) Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1.) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofür sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, 2.) Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlagnahme genommenen Druckschriften; 3.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionsachen, Besuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandeln kommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselachen; Erkennung des Gültigen, um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Obsequationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verfügungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie für „Feriensachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache“ bezeichnet seyn.

Schorndorf den 4. Juli 1859.

Oberamtsrichter Bellnagel.

Schorndorf. Diejenigen Orts-Vorsteher, welche die Gemeinde- und Stiftungs-Etat noch nicht eingesendet haben, werden an deren Einsendung binnen 8 Tagen erinnert.

Den 4. Juli 1859.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

Schorndorf. Die sämmtlichen Orts-Vorsteher haben binnen 8 Tagen den dormaligen Betrag der Ausstände der Gemeinde- und Stiftungspflegen pro 1. Juli 1858 unsehrbar anzuzuzigen.

Den 4. Juli 1859.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

Schorndorf. [Bekanntmachung.] Das Contingent für die diesjährige Aushebung schließt mit der Los-Nummer 190.

Den 4. Juli 1859.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

**Aufforderung des Steuer-Collegiums zu Fattirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859**  
Behufs der Besteuerung pro 1859

bis 60.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fattirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859

nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. Aug. 1859 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzubereiten für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitze steuerbarer Capitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1859/60 entscheidet, der Jahresertrag belauft; b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1859, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Staatsjahres 1. Juli 1858/59 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) Das Einkommen aus Capitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. 1) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Capitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Leutenanlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen nach §. 22 Satz 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Geschäftsteuer unterliegenden Grundstücke und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gesfälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gerichtet werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. 1.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Ungeldsbezug oder gendiffene Ungeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gerichtet werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Anpanagen, Wittume, Alimante; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; dergleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Ritzden-, Schatz-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissio-

näre, Makler (Gensale), Auctionen, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitungen, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Auswärtigen der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterhaltungen, welche einer der Ziff. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gerichtet werden, einbehalten, welche aus persönlichen Leistungen einer der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb-ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Ausnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Ausnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnißanlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2 der nach erwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. a. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Ein-

lagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt. Die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fassen. VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise veranweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezugsanmeldungsblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuer-Commissionen in der ordentlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet scheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuklagen. Auch hat die Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassungen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 21. Juni 1859.  
Sieg.  
Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Schorndorf den 2. Juli 1859.  
Königl. Kameralamt.  
F. v. S.

**Schorndorf.  
Bekanntmachung.**

Auf die in diesem Blatte enthaltene Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fassung des Capital-, Dienst- und Berufs-Einkommens für das Staatsjahr 1859 — 60 werden sowohl die Capitalisten, als auch diejenigen Einwohner, welche ein Dienst- oder Berufs-Einkommen genießen, hi durch besonders aufmerksam gemacht, und zur genauesten Darnachachtung aufgefordert. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Fassungszettel von den Steuerpflichtigen auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts abgeholt werden können, sofort aber gewissenhaft und vollständig ausgefüllt, in dem Zeitraum vom nächsten Dienstag, den 12. d. Mts. bis längstens Freitag, den 22. d. Mts. Der auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts versammelten Ortssteuer-Commission unfehlbar übergeben werden müssen. Auch wird auf die in §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 10. Juni 1853 bestimmten Folgen einer Versäumung dieses Termins hingewiesen, welche darin bestehen, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche bis zum 22. d. Mts. nicht fassirt haben, zu Einreichung ihrer Fassungen binnen eines weiteren Termins von 6 Tagen gegen Bezahlung einer Ganggebühr von 4 fr. an den hiemit beauftragten Diener aufzufordern sind, und diese Aufforderung von ihnen unterschrieben anerkennen zu lassen, sofort aber gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zweiten Termin versäumen, von

dem Orts-Vorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, welcher bei fortgesetztem Ungehorsam eine wiederholte und höhere Ordnungsstrafe zu verfügen, zugleich aber auch dem K. Kameralamt Anzeige zu machen hat, damit dasselbe gegen eine weitere Versäumniß selbst einschreite, oder die Einschreibung des K. Oberamts veranlasse.  
Don 5. Juli 1859.

Die Ortssteuer-Commission:  
Stadtschultheiß Palm.  
Stadtrath Dehlinger.  
Gemeinderath Hof.

**Schorndorf.  
Bekanntmachung wegen des Badens.**

Wegen der früher stattgefundenen Unstlichkeit hinsichtlich des Zusammen- und Nebeneinander-Badens des männlichen und weiblichen Geschlechts wird bei der nun eingetretenen Badezeit die schon vor mehreren Jahren getroffene Anordnung wegen des Badens der Einwohnerschaft unter nachfolgenden Modifikationen wiederholt bekannt gemacht und eingeschärft:  
1) Für diejenigen, welche nicht im Remsfluß oder in besondern Badhäusern baden wollen, sind zu Badeplätzen bestimmt, und zwar:  
a) für erwachsene Mannspersonen: der Mühlbach vom Wehr bis zum Ende der Schafwiesen bei dem Gärtchen des Metzger Johs. Walch.  
b) für erwachsene Frauenspersonen: der Mühlbach von der Sägmühle bis zum untern Steg bei der Kleemeistererei.  
c) für Schulkinder männlichen Geschlechts: der Mühlbach von der Spitalmühle an hinaufwärts bis zum Anhang der Schafwiesen an dem Gärtchen des Metzger Johs. Walch, sowie auch der Remsfluß, und  
d) für die Schulkinder weiblichen Geschlechts: der Mühlbach von der Sägmühle bis zur Kleemeistererei, jedoch nur zu der Tageszeit, zu welcher in der Regel keine erwachsene Personen baden, sowie auch der Remsfluß.  
2) Den Schulkindern beiderlei Geschlechts wird übrigens untersagt, in dem Remsfluß beisammen und neben einander zu baden, auch müssen sie der Einlichkeit wegen von den beiden Remsbrücken etwas entfernt bleiben.  
3) Wird den Schulkindern das Baden im Remsfluß zunächst ob und zunächst unterhalb des Wehres untersagt, da diese beide Plätze gefährlich sind, auch werden  
4) erwachsene Personen ernstlich gewarnt, an den so eben genannten beiden Plätzen ob- und unterhalb des Wehres sich nicht in Gefahr zu begeben.  
5) Es ist jedoch Niemand befugt, ohne Erlaubniß und zum Nachtheil der Garten- und Wiesen-Besitzer im Mühlbach zu baden, und es wird daher ein Jeder, welcher ohne Bewilligung eines Wiesen- oder Garten-Besizers dessen Eigenthum betritt, und Schaden anrichtet, neben dem Ersatz des Schadens mit einer Strafe von 30 fr. belet.  
6) Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche an einem andern, als an dem für das Geschlecht an-

gewiesenen Badeplatz haben, worauf die Polizeidivisioner Acht haben und die Uebertreter zur Bestrafung anzeigen werden.

Den 2. Juli 1859.

Stadtschultheißenamt.  
Paln.

Schorndorf.  
**Verbot.**

Das Auschwimmen der Pferde in dem Rennfluß unmittelbar unterhalb des Böhrs wird wegen der Gefährlichkeit des Places bei strenger Strafe ein für allemal verboten.

Den 4. Juli 1859.

Stadtschultheißenamt.  
Paln.

**Privat - Anzeigen.**

Bis nächsten Freitag ist in hiesiger Ziegelhütte frischgebrannter

**Kalk und Ziegelwaaren**

zu haben.

Einen jungen, wachsamem, schwarzen Epizyrenhund verkauft billig

Krafft, Bauer.

**Verschiedenes.**

Auf der Pariser Börse.

Ein Beamter (hereinsührend). Messieurs, abermals ein Sieg! Viertausend Oesterreicher wurden in einen Canal gepagt, wo sie alle ertranken.

Ein Herr. Alle? Und sollte kein Oesterreicher schwimmen können?

Ein Beamter. Schwimmen war unmöglich, denn es war kein Tropfen Wasser in dem Canal.

Ein Herr. Aber wie konnten sie denn dann ertrinken?

Ein Beamter. Mein Herr, Sie sind ein Feind des Landes, ein Hochverräther! Ich verhafte Sie im Namen des „Gesetzes“!

(Der schändliche Zweifler wird abgeführt, und geht mit dem nächsten Zug nach Cayenne.)

**Höchst wichtig für alle Bruchleidende!**

(Unentgeltlich.)

Der Unterzeichnete ist nach vieljährigen Versuchen, Proben und Erfahrungen zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß noch alle zurücktretenden Unterleibsbrüche, ob der Mensch oder das Uebel noch so alt ist, vollkommen geheilt werden können.

Ich werde nun Jedermann, der sich für diese Sache interessiert, und die Briefe mit Beschreibung des Uebels an mich frankirt, meine Ansichten und Erfahrungen mit den nöthigen Belehrungen unentgeltlich mittheilen.

Im Weiteren bitte ich, auf den Briefen alle und jede Titulatur, als: Dr. Med., Brucharzt, Sanitätsrath, Medizinalrath u. dergl., wie sie so häufig angewendet wird, zu vermeiden.

Kräftl. Herr in Gais,  
Kant. Appenzell i. d. Schweiz.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Meyer.

Seltene Entzündung von Zündhölzern.  
Eine junge Frau in Brügge, welche in einem Verkaufsladen Kassirerin war, legte jüngst, während sie sich mit einer Käuferin unterhielt, ihre eine Hand auf eine offene Schachtel Zündhölzern, die sich plötzlich, wahrscheinlich weil die junge Frau in Gedanken über dieselben hintrieb und sie freitrie, sich entzündeten und in Flammen aufgehend, die Unglückliche so gefährlich in der Hand verwundeten, daß sie in Folge dieser Verwundung gestorben ist. Brandwunden, durch entzündeten Phosphor verursacht, sind nämlich jederzeit nicht nur sehr schmerzhaft, sondern auch wohl tödlich. Wir theilen diesen Vorgang hier mit, um unsere Leser zur Vorsicht mit allen Arten Schwefelhölzern ganz, besonders anzufordern. (H. L.)

**Charade.**

Mein Erstes waert voll Ironie,  
Drückt Neugier aus, Erstaunen und Verdacht;

Mein Zweites ist bei reiner Sympathie:  
Die Freundschaft und die Liebe nie.

Mein Ganzes ward in Noth gebracht:  
Durch eine große blutige Schlacht.

Auflösung des Homonymis in Nr. 47:  
Das Kreuz.

**Fruchtpreise.**

Winnenden, den 30. Juni 1859.

Fruchtarten.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Diafel „ neuer	6	42	5	34	5	10	—	—	
Haber „	8	20	7	49	7	6	—	—	
Gerste pr. Sri.	1	6	1	4	1	—	—	—	
„ neue	—	46	—	44	—	—	—	—	
Weizen „	1	28	1	24	1	16	—	—	
Roggen „	1	6	1	4	1	—	—	—	
Welschform „	1	8	1	4	1	—	—	—	
Akerbohnen „	2	—	1	52	1	48	—	—	
Wicken „	1	48	1	36	1	28	—	—	

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts - Bezirk Schorndorf.**

№ 53.

Samstag den 9. Juli

1859.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf. Zur Erstattung des Rechnungs-Zustands-Berichts sind die abgehörten Gemeinde- und Stiftungspfleg-Rechnungen, pro 1857 — 58 ohne Beilagen, mit den betr. Receptbüchern erforderlich, welche umgehend einzusenden sind.

Den 5. Juli 1859.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

Schorndorf. Die im Oberamts-Bezirk angeordnete Hundesperre ist aufgehoben.

Den 7. Juli 1859.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

Oberamt Schorndorf.  
**Steinschlag-Recorde.**

Die unterzeichnete Stelle wird am nächsten Montag den 11. d. M. Abends 7½ Uhr auf dem Rathhause zu Schorndorf und am Dienstag den 12. d. M. Morgens 6½ Uhr auf dem Rathhause zu Hebsack, das Steinschlagen für die Nördlinger Route auf den Markungen Unter- und Oberurbach, Schorndorf, Winterbach, Hebsack, Geradstetten und Grunbach abermals öffentlich verankordiren.

Den 6. Juli 1859.

K. Straßenbau-Inspektion Gmünd.

Forstamt Schorndorf.

Revier Geradstetten.

**Holz-Verkauf.**

Montag den 18. l. M. im Schlag Groß-Nößberg 2: 38 Klafter eichenes Schälholz, 775 eichene Reifschwellen mit Schälprügeln.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Schlag zwischen Buch und Bräuningsweiler.

Schorndorf den 8. Juli 1859.

Königl. Forstamt.

Plieningen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

**Holz-Verkauf.**

Donnerstag und Freitag den 14. und 15.

l. M. 1) im Waldtheil Finkeureute 2: 350 birchene Fühlings- und Kübelstäbe, 3550 Puzreis-Wellen. 2) im Waldtheil Wanne 3: 7725 Puzreis-Wellen. 3) im Waldtheil Maad 1: 8650 Puzreis-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr auf der Richtstatt zwischen dem innern und äußern Parkhause bei Hohengehren.

Schorndorf, 8. Juli 1859.

Königl. Forstamt.  
Plieningen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Thomashardt.

**Scheidholz-Verkauf.**

1) Dienstag den 19. l. M. in den Waldtheilen Schulerstein, Hohenacker, Steinmährich, Brenten, Wieslensbau: 33¼ Klafter Holz, 425 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf der Steige nach Schlichten beim Steinmährich.

2) Mittwoch den 20. l. M. in den Waldtheilen Beckenschlag, Eßlingerberg, Lohbach und Unterer Rappenhau: 22¼ Klafter Holz, 225 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf der Kafferstraße bei der Goldschmiedsklinge.

3) Donnerstag den 21. d. i. in den Waldtheilen Staighau, Hengen, Fülleshalde, Sölerwald, Seebach: 25 Klafter Holz, 475